Anlage 5

Berechnung der Punktwerte (zu § 22 Absatz 2 Nummer 2)

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin *B* oder eines Bewerbers *B* aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \cdots + VorbildungsPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: HzbGewicht ist das Gewicht des Kriteriums "Hzb", also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium "Hochschulzugangsberechtigung" vorgesehen ist. Dann wird eine "ideale" Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

- (3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:
- a) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{ll} xxxPunkte_B = 0, & \text{f\"{ur}}\ xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B = xxxGewicht, & \text{f\"{ur}}\ xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6} \end{array}$$

Dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums "TMS" oder "PHAST", also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. *xxxStandardwertB* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* beim jeweiligen Test erzielt hat.

b) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

Dabei gilt: xxxGewicht ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums "HAM-NAT", "HAM-MRT" oder "HAM-SJT", also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige

Kriterium vorgesehen ist; *xxxWert*^B ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums "Interview", also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium "Interview" vorgesehen ist. *InterviewWertB* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

(6) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags erfolgt nach der Formel

$$Punkte_{Wartezeit} = \frac{g}{15} * W_B$$

Dabei gilt:

- Im ersten Jahr (SoSe 20 und WiSe 20/21) gilt Gewicht g = 45.
- Im zweiten Jahr (SoSe 21 und WiSe 21/22) gilt Gewicht g = 30.

 W_B ist die Wartezeit der Bewerberin oder des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte > 15 auf den Wert w = 15 gedeckelt werden.